

BGer 7B_947/2024 vom 24. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_947_2024

FR: TF 7B_947/2024 du 24 juin 2025

IT: TF 7B_947/2024 del 24 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition, ob eine eingereichte Beschwerde zulässig ist (BGE 150 IV 103 E. 1; 149 IV 9 E. 2 mit Hinweis).

E. 1.1

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ist die Privatkülerschaft zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche - das heisst in erster Linie Ansprüche auf Schadenersatz oder Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR (vgl. BGE 146 IV 76 E. 3.1; 141 IV 1 E. 1.1) - auswirken kann.

E. 1.1.1

Richtet sich die Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat die Privatkülerschaft im Strafverfahren nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden Zivilforderungen geltend gemacht. Im Verfahren vor Bundesgericht muss sie daher darlegen, aus welchen Gründen und inwiefern sich der angefochtene Entscheid auf welche Zivilforderungen auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Es prüft die Eintretensvoraussetzungen ohne eingehende Auseinandersetzung mit der Sache. Dementsprechend ist - namentlich bei komplexen Fällen, in welchen allfällige Zivilansprüche nicht offensichtlich sind - in der Beschwerde einleitend und in gedrängter Form darzulegen, inwiefern die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind (BGE 141 IV 1 E. 1.1; Urteile 7B_769/2024 vom 29. November 2024 E. 1.2.2; 7B_381/2024 vom 19. August 2024 E. 2.2; je mit Hinweisen).

Dabei genügt nicht, dass die Privatkülerschaft lediglich behauptet, von der fraglichen Straftat betroffen zu sein; sie muss vielmehr die Anspruchsvoraussetzungen und namentlich den erlittenen Schaden genau substantiieren und letzteren, soweit möglich, beziffern (Urteile 7B_381/2024 vom 19. August 2024 E. 2.2; 7B_18/2024 vom 14. März 2024 E. 2; je mit Hinweisen). Richten sich die Anschuldigungen der Privatkülerschaft gegen mehrere Beschuldigte, hat sie zudem zu individualisieren, gegen welche beschuldigte Person sie welchen Schaden geltend macht (vgl. Urteile 7B_903/2024 vom 27. November 2024 E. 1.1.2 mit Hinweisen; 7B_831/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 1.2).

E. 1.1.2

Die Beurteilung adhäsionsweise geltend gemachter bzw. noch geltend zu machender Zivilforderungen setzt voraus, dass die Zivilklage nicht bei einem anderen Gericht rechtshängig oder rechtskräftig entschieden ist (Art. 59 Abs. 2 lit. d und e sowie Art. 64 Abs. 1 lit. a ZPO und Art. 122 Abs. 3 StPO). Mit dieser Sperrwirkung sollen widersprüchliche Urteile über denselben Streitgegenstand verhindert werden (BGE 145 IV

351 E. 4.3 mit Hinweisen). Die beschwerdeführende Partei muss deshalb darlegen, weshalb ein hängiges Zivilverfahren bzw. ein solches, das bereits zu einem rechtskräftigen Entscheid geführt hat, einem strafrechtlichen Adhäsionsverfahren nicht entgegensteht und inwiefern sie ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Behandlung der Beschwerde in Strafsachen hat (Urteile 7B_247/2023 vom 8. Mai 2025 E. 3.1.2; 7B_769/2024 vom 29. November 2024 E. 1.2.4; je mit Hinweisen). Sie ist nicht zur Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wenn die zivilrechtlichen Ansprüche in einem parallelen Zivilverfahren behandelt werden oder wenn sie auf andere Weise erledigt worden sind (Urteile 7B_98/2023 vom 16. Juli 2024 E. 2.1.3; 7B_365/2023 vom 14. Februar 2024 E. 2.1.3; je mit Hinweisen). Dies gilt auch dann, wenn die Zivilforderung bereits adhäsionsweise in einem Strafverfahren anhängig gemacht worden ist.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin wirft der B. _____ SA (Beschwerdegegnerin 2) im Wesentlichen vor, sie und ihre Mitarbeitenden, namentlich C. _____ (Beschwerdegegner 3) und D. _____ (Beschwerdegegnerin 4), seien ihren Abklärungspflichten nicht nachgekommen und hätten zahlreiche Verdachtsmomente, die auf Geldwäschereihandlungen von E. _____ hingedeutet hätten, missachtet. Dadurch hätten sie die deliktischen Machenschaften, für die E. _____ erstinstanzlich wegen Geldwäscherei verurteilt worden sei, erst ermöglicht. Folgt man diesen Anschuldigungen, knüpft ein allfällig strafbares Verhalten der Beschwerdegegnerin 2, des Beschwerdegegners 3 und/oder der Beschwerdegegnerin 4 durchwegs an die deliktische Tätigkeit von E. _____ an und ist diesem stets nachgelagert.

Die Beschwerdeführerin bringt unter dem Titel "Beschwer und Legitimation" (einzig) vor, durch die Handlungen von E. _____ einen Schaden in Höhe von mindestens USD 43'196'393.94 und EUR 620'000.-- (dies jeweils zuzüglich 5 % Zins) erlitten zu haben. Dass sie durch Handlungen oder Unterlassungen der Beschwerdegegnerin 2, des Beschwerdegegners 3 und/oder der Beschwerdegegnerin 4 unmittelbar geschädigt worden wäre, macht die Beschwerdeführerin dagegen nicht geltend. Sie zieht dies einzig als Möglichkeit in Betracht, indem sie ausführt, je nach Ermittlungsergebnis könnten ihr substantielle Ansprüche auch gegen die Beschwerdegegnerin 2, den Beschwerdegegner 3 und die Beschwerdegegnerin 4 zustehen; ob ihr durch deren Beteiligung ein Schaden entstanden sei, könne aufgrund der Nichtanhandnahme nicht abschliessend beurteilt werden. Damit verkennt die Beschwerdeführerin, dass die Beschwerde in Strafsachen nicht dazu dient, das Vorhandensein allfälliger Zivilansprüche der Privatklägerschaft zu prüfen, sondern diese vielmehr voraussetzt.

Weiter führt sie aus, E. _____ habe einen Schaden von USD 25'987'355.80 zuzüglich Zins zu 5 % seit 1. Oktober 2014, USD 1'370'969.-- zuzüglich Zins zu 5 % seit 1. Januar 2017 sowie EUR 620'000.-- zuzüglich Zins zu 5 % seit 15. September 2017 anerkannt und ihr seien erstinstanzlich Zivilansprüche in dieser Höhe zugesprochen worden. Dies entspricht zwar nicht dem gesamten geltend gemachten Schaden von USD 43'196'393.94 und EUR 620'000.--. Dennoch müsste die Beschwerdeführerin näher erläutern, weshalb sie darüber hinaus einen zusätzlichen Anspruch gegen die Beschwerdegegnerin 2 und/oder deren beschuldigte Mitarbeitenden hätte. Insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass sie die beschuldigten Personen sowie eine allfällig weitere, noch unbekannt Täterschaft lediglich als mögliche Mitverursacherinnen dieses Schadens bezeichnet, ist dies nicht ohne Weiteres klar. Auch angesichts der Komplexität des Sachverhalts insgesamt müsste sich die

Beschwerdeführerin eingehend dazu äussern, inwiefern das erstinstanzliche Urteil, mit dem ein bedeutender Teil ihrer Schadenersatzforderung gutgeheissen wurde, einer erneuten Geltendmachung von Zivilansprüchen in derselben Sache nicht entgegensteht. Derartige Ausführungen finden sich in der Beschwerdeschrift nicht. Eine adhäsionsfähige Zivilforderung ist somit nicht hinreichend dargetan, weshalb die Beschwerdeführerin nach Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG nicht beschwerdelegitimiert ist.

E. 2.1

Ungeachtet der Legitimation in der Sache selbst kann die Privatklägerschaft mit Beschwerde in Strafsachen eine Verletzung ihrer Parteirechte rügen, die ihr nach dem Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und von der Prüfung der Sache getrennt werden können (sog. "Star-Praxis"; BGE 149 I 72 E. 3.1; 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Solche Rügen erhebt die Beschwerdeführerin nicht. Sie moniert zwar in verschiedener Hinsicht eine Missachtung ihres rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanzen. Sie bringt insbesondere vor, die Staatsanwaltschaft habe (in der irrigen Annahme, dass trotz der bereits durchgeführten Untersuchungshandlungen noch kein Strafverfahren eröffnet worden sei) keine Schlussverfügung im Sinne von Art. 318 StPO erlassen. Dadurch habe sie ihr die Möglichkeit zur Stellung von Beweisanträgen genommen und ihr rechtliches Gehör verletzt. Auch wenn dieser Aspekt bis zu einem gewissen Grad die Berechtigung der Beschwerdeführerin betrifft, am Verfahren teilzunehmen (vgl. BGE 138 IV 78 E. 1.3 mit Hinweisen), zielt sie damit letztlich auf eine inhaltliche Prüfung der strittigen Nichtanhandnahme ab. Dies ist unter der "Star-Praxis" nicht zulässig.

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.